Amtsgericht Köpenick 2
- **Anschrift** 2
- **Kontakt** 2
- **Barrierefreie Zugänge** 2
- **Öffnungszeiten** 2
- **Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten** 2
- **Nahverkehr** 2
- **Zahlungsmöglichkeiten** 3

Grundbuch - Abschrift 4
- **Voraussetzungen** 4
- **Erforderliche Unterlagen** 4
- **Gebühren** 5
- **Rechtsgrundlagen** 5
- **Hinweise zur Zuständigkeit** 5

Amtsgericht Köpenick

Amtsgericht Köpenick

Anschrift

Mandrellaplatz 6
12555 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90247-0
Fax: (030) 90247-200
Internet: http://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-koepenick/
Kontaktformular: http://www.berlin.de/gerichte/amtsgericht-koepenick/

Barrierefreie Zugänge

Zugang für Rollstuhlfahrer über den Seiteneingang Puchanstraße.
Ein Behindertenparkplatz ist im öffentlichen Straßenland Puchanstraße ausgewiesen.

Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag:	09:00 - 13:00 Uhr
Dienstag:	09:00 - 13:00 Uhr
Mittwoch:	09:00 - 13:00 Uhr **Achtung!!! Das Nachlassgericht ist für Publikumsverkehr geschlossen.**
Donnerstag:	09:00 - 13:00 Uhr 15:00 - 18:00 Uhr Rechtsantragstelle **(Grundbucheinsichten nur nach telefonischer Vereinbarung)**
Freitag:	09:00 - 13:00 Uhr

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Eingeschränkter Dienstbetrieb des Nachlassgerichts im Amtsgericht Köpenick
Bis auf Weiteres ist das Nachlassgericht **mitwochs** für Publikumsverkehr **geschlossen!**
Grundsätzlich wird gebeten, von Sachstandsanfragen abzusehen.

Geänderte Öffnungszeiten der Zahlstelle
Die Zahlstelle bleibt bis auf Weiteres **geschlossen**.
Wir danken für Ihr Verständnis.

Nahverkehr

S-Bahn

Köpenick: S3

Bus

Bahnhofstr./Seelenbinderstr.: X69, 69, 164, 269

Tram

Bahnhofstr./Seelenbinderstr.: 60, 61, 62, 63, 68

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

Grundbuch - Abschrift

Benötigen Sie einen Auszug aus dem Grundbuch, ist das uneingeschränkt möglich, wenn:

- sich das Grundstück oder die Wohnung in Ihrem Eigentum befindet oder
- Sie Inhaber oder Inhaberin eines im Grundbuch eingetragenen Rechts sind oder
- der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin Sie dazu schriftlich bevollmächtigt hat.

Ist das nicht der Fall, kann ein Grundbuchauszug nur erteilt werden, wenn sachliche Gründe dafür sprechen (berechtigtes Interesse); bloße Neugier ist nicht ausreichend.
Der Grundbuchauszug kann, je nach Ihren Einsichtsgründen, auch nur von einzelnen Abteilungen des Grundbuchs erteilt werden.
Hinweis:
Notarinnen und Notare, Behörden, Gerichte und öffentlich bestellte Vermessungsingenieure haben Zugang zu den Berliner Grundbüchern über das automatisierte Abrufverfahren.

Der Grundbuchauszug kann in einfacher oder beglaubigter Form erteilt werden.

Voraussetzungen

- **Antrag**
  (http://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/antrag_auf_erteilung_einer_grundbuchabschrift_formular.pdf)
  Der Antrag auf Erteilung eines Grundbuchauszuges können Sie mündlich (nicht telefonisch!) im Grundbuchamt oder schriftlich stellen.
- **Berechtigtes Interesse**
  Wenn Sie Ihr berechtigtes Interesse darlegen müssen, erklären und weisen Sie nach, aus welchem Grund Sie den Grundbuchauszug benötigen.
  Zu den Gründen gehören z.B., dass Sie
  • gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer eine Forderung aus einem Vollstreckungstitel haben und diese durch eine Vollstreckung in die Immobilie durchsetzen wollen
  • der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer einen Kredit gewähren wollen
  • Mieterin oder Mieter sind und ermitteln wollen, wer die tatsächliche Vermieterin oder Vermieter ist.

Erforderliche Unterlagen

- **Mündlicher oder schriftlicher Antrag**
  Ihr Antrag muss folgende Angaben enthalten:
  • Grundstücksbezeichnung (Grundbuchbezirk und Blattnummer, mindestens Straße und Hausnummer)
  • soweit bekannt: Angaben zur Grundstückseigentümerin bzw. zum Grundstückseigentümer
  Schriftlicher Antrag:
  - formlos oder per Formular
  - per Post oder per Fax

Mündlicher Antrag:
    - persönlich in der Grundbucheinsichtenstelle des Gerichts
    - Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung vorlegen
    - auch mit Vollmacht möglich
- **Vollmacht**
  Wenn Sie bevollmächtigt wurden, in das Grundbuch einzusehen, ist die Vollmacht im Original vorzulegen.
- **Weitere Nachweise**
  Vorzulegende Unterlagen, durch die Sie Ihr berechtigtes Interesse nachweisen können, sind z.B.
  • Ihr Mietvertrag,
  • der Kreditvertragsentwurf,
  • der Kaufvertrag oder dessen Entwurf,
  • ein Vollstreckungstitel,
  • eine Klageschrift gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer.

Gebühren

Beglaubigte Abschrift: 20,00 EUR.
Einfache Abschrift: 10,00 EUR.

Rechtsgrundlagen

- **§ 12 Grundbuchordnung**
  (http://www.gesetze-im-internet.de/gbo/__12.html)
- **§ 46 Grundbuchverfügung**
  (http://www.gesetze-im-internet.de/gbvfg/__46.html)
- **§ 3 Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare, KV 17000 Anlage 1**
  (http://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_1.html)

Hinweise zur Zuständigkeit

Sie können den Auszug bei jedem Berliner Amtsgericht mit einem Grundbuchamt beantragen. Über folgenden link können Sie das zuständige Grundbuchamt ermitteln:https://www.berlin.de/gerichte/_assets/was-moechten-sie-erledigen/zustaendigkeit-in-grundbuchsachen.pdf.